



# **Fördererverein der Schwimmgemeinschaft Fürth**

## **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Fördererverein der Schwimgemeinschaft Fürth e.V.“. Sitz des Vereins ist Fürth.

Der Verein erlangt die Rechtsfähigkeit durch die Eintragung in das Vereinsregister.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Sinn und Zweck**

Der Verein wurde von Eltern der aktiven Schwimmer der SG Fürth gegründet.

Zweck des Vereins ist es:

- a) die Arbeit der Vorstandschaft, Trainer und Betreuer der SG Fürth zu unterstützen
- b) die SG Fürth finanziell zu unterstützen
- c) die eigenen Mitglieder gesellschaftlich zu führen und zu binden
- d) Förderung des Sports

## **§ 3 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung, Vereinsvermögen**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und erstrebt keine Gewinne.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Eigene Ausgaben dürfen nur zur Deckung der laufenden Ausgaben, sowie gesellschaftlichen Zwecken dienen. Der verbleibende Überschuss geht an einen gemeinnützigen Verein, entweder TV Fürth 1860 oder Spielvereinigung Greuther Fürth, zugunsten der Schwimgemeinschaft Fürth über. Er darf dort nur für sportliche bzw. gesellschaftliche Zwecke Verwendung finden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Für evtl. Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern nur das Vereinsvermögen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das ganze Vermögen in das Eigentum der SG Fürth über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

Jede unbescholtene Person kann Mitglied des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Soweit der Bewerber noch nicht volljährig ist, bedarf er zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Lehnt diese den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Die Berufung ist schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang des Ablehnungsbescheides bei der Vorstandschaft des Vereines einzureichen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

- a) freiwilliger Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschließung

Für den Austritt ist eine schriftliche Abmeldung erforderlich. Sie kann jeweils nur am Ende eines Quartals erfolgen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Der

Mitgliedbeitrag muss bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt werden. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Als Gründe für den Ausschluss können gelten:

- a) Handlungen, die dem Bestreben des Vereins zuwiderlaufen,
- b) böswillige Zerstörung oder Beschädigung von Vereinseigentum,
- c) unehrenhaftes Verhalten in der Öffentlichkeit,
- d) fortlaufende Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

In den angegebenen Fällen entscheidet die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss mit Angabe der Gründe ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Beschluss steht dem betreffenden Mitglied die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 4 Wochen nach Zugang des Beschlusses bei der Vorstandschaft einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Vor Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.

### **§ 6 Sonderbestimmung für aktive Mitglieder der SG Fürth**

Selbstverständlich können auch aktive Mitglieder der SG Fürth Mitglied nach §4 werden. Der Verein darf jedoch seinen Mitgliedern kein Startrecht für die SG Fürth erteilen, da die Schwimmabteilungen der Spielvereinigung Greuther Fürth e.V. und TV Fürth 1860 e.V. als Träger der SG Fürth vereinsmäßig ihre Eigenständigkeit behalten haben.

### **§ 7 Mitgliedbeiträge**

Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Seine Mindesthöhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig:

- a) monatlich,
- b) oder vierteljährlich,
- c) oder halbjährlich,
- d) oder jährlich.

Die Mitglieder sind angehalten, ihren Beitrag per Dauerauftrag, Überweisung oder Bareinzahlung auf das Konto des Vereins einzuzahlen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung

### **§ 9 Der Gesamtvorstand**

Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassier
- d) Schriftführer
- e) Kassenrevisor

Die Wahl erfolgt jeweils auf die Dauer von 2 Jahren. Die Vorstandschaft bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

### **§ 10 Gesetzliche Vertretung**

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## **§ 11 Innere Ordnung der Vorstandschaft**

Beschlussfassung der Vorstandschaft erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, Hauptversammlung alle 2 Jahre.

Ihr obliegt vor allem:

- a) Jahresbericht des Vorstands mit Kassenbericht
- b) Entlastung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der neuen Vorstandschaft
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Festsetzung des monatlichen Mitgliedsbeitrages
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderung
- g) Beschlussfassung über Änderung des Vereinszwecks
- h) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Die Vorstandschaft der SG Fürth ist aufzufordern zur Mitgliederversammlung einen sportlichen Bereich vorzulegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen.

Anträge zur Tagesordnung sind bis 7 Tage vor dem Termin schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden einzureichen.

Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Wahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

## **§ 13 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 14 Informationsarbeit**

Die Vorstandschaft ist verpflichtet, ihre Mitglieder in regelmäßigen Abständen, über Veranstaltungen und das Geschehen in der SG Fürth zu unterrichten.

## **§ 15 Änderung des Vereinszwecks und der Satzung**

Die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens  $\frac{3}{4}$  sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Die Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.

Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit der in §15 Abs. 2 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.

In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

## **§ 16 Schlussbestimmung**